

RS OGH 2004/5/27 12Os44/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.2004

Norm

StGB §28 A

StPO §149c Abs3

StPO §260

Rechtssatz

Die Wortfolge "strafbare Handlungen" im zweiten Satz des § 149c Abs 3 StPO spricht nicht eine normative Kategorie, sondern ihre konkrete Begehung an, also die diesen strafbaren Handlungen subsumierbaren Taten, weil Gegenstand der Beweisführung (auch durch Überwachen der Telekommunikation) stets nur die "Tat" als historisches Ereignis sein kann, die daraufhin zu untersuchen ist, ob sie der bestimmten normativen Kategorie einer strafbaren Handlung (also eines tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und schuldhaften Verhaltens, das auch allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen für die Strafbarkeit genügt) unterstellt werden kann.

Entscheidungstexte

- 12 Os 44/04

Entscheidungstext OGH 27.05.2004 12 Os 44/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119223

Dokumentnummer

JJR_20040527_OGH0002_01200S00044_0400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at